

PSN-184/ME



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

ZI. 13/1 01/80

GZ: 21.460/0-VIII/A/4/01
BG, mit dem das Rezeptpflichtgesetz geändert wird

Referent: Dr. Thomas Juen, Tiroler Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

In den Erläuterungen dieses Entwurfes wird davon ausgegangen, dass der vermehrte Gebrauch von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln als bedeutender Bestandteil der Gesundheitsversorgung anscheinend nicht nur dem wachsenden Bedürfnis entspricht, mehr Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen, sondern auch einen kostensparenden Faktor für die nationalen Gesundheitssysteme darstellen kann.

Des weiteren lautet es in den Erläuterungen, dass in diesem Sinne die in dem gegenständlichen Papier als für den Bereich der Selbstmedikation geeignet typisierten Indikationen in die Beratungen zur Erstellung der Rezeptpflichtverordnung einfließen werden – „selbstverständlich unter Gewährleistung ausreichender Patienteninformation und -aufklärung, sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Aufklärung gegenüber dem Bereich der Geringfügigkeit der überschreitenden Krankheitsbildern“.

Bereits die unseres Erachtens unklar formulierte Bestimmung des § 1 Abs 1 leg cit lässt jedoch bereits erahnen, dass der Gesetzgeber erhebliche Schwierigkeiten dabei hat, sein Vorhaben in eine geeignete legislative Form zu gießen.

Inwieweit die noch zu beschließenden Verordnungen im Sinne dieser Bestimmung Klarheit geben werden, bleibt abzuwarten.

Was die mögliche *Gefährdung von Mensch bzw. Tier* im Sinne der obigen Bestimmung anbelangt, so wird jedenfalls auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, welche **Kombinationswirkungen** die jeweiligen Arzneimittel aufweisen, ist es doch durchaus vorstellbar, dass ein Arzneimittel, welches an und für sich als ungefährlich eingestuft werden kann, allenfalls in kombinierter Anwendung mit anderen Medikamenten sehr wohl gesundheitsgefährdend sein könnte.

In diesem Zusammenhang ist unseres Erachtens auch darauf hinzuweisen, dass den Arzt, der ein Medikament verschreibt und den im Rahmen seiner Tätigkeit gewisse Erkundigungs- und Belehrungspflichten hinsichtlich der Medikation seines Patienten treffen, hier allenfalls in eine problematische haftungsrechtliche Situation geraten könnte. Ist es doch aus der Praxis durchaus bekannt, dass Patienten oftmals kaum in der Lage sind, ihrem Arzt mitzuteilen, welche Medikamente sie einnehmen bzw. in welchen Dosen diese eingenommen werden. Handelt es sich hierbei zudem um nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel, so hat der jeweilige Arzt auch keine Möglichkeit, über den allenfalls behandelnden Kollegen die Medikation seines Patienten und daraus allenfalls resultierende Kombinationswirkungen abzuklären.

Eine Ausdehnung des Kataloges der nichtverschreibungspflichtigen Arzneimittel könnte dieses Problem jedenfalls erheblich verschärfen.


Des weiteren klärungs- bzw. konkretisierungsbedürftig ist die Formulierung in § 1 Abs 1 Satz 1 leg cit laut der „*durch Verordnung zu bestimmen*“ ist, „*welche Arzneimittel auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden können, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden und welche deshalb nur aufgrund ärztlicher Verschreibung abgegeben werden dürfen*“.

In diesem Zusammenhang ist jedenfalls auch zu fordern, dass diese Verordnung nicht nur auf den „**durchschnittlichen**“ Patienten Rücksicht zu nehmen hat, sondern insbesondere auch auf Patienten, die sich in einem Gesundheitszustand befinden, in welchem jedenfalls eine höhere Sensibilität hinsichtlich der Auswirkung von Arzneimitteln gegeben ist. Zu denken ist hier beispielsweise an Frauen während der Schwangerschaft, oder an Patienten mit erheblichen Herz-Kreislauf-Problemen.

Inwieweit die geplante Novellierung des Rezeptpflichtgesetzes geeignet ist dafür Sorge zu tragen, dass Patienten tatsächlich mehr Verantwortung für die eigene Gesundheit übernehmen werden, wird die Zukunft weisen. Eine gewisse Skepsis diesbezüglich muss jedoch erlaubt sein.

Wien, am 26. April 2001

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWÄLTESAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

